

- (1) Wer die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe [...] mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die in Abs. 2 geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 6 nachgewiesen ist.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe [...] erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in **elf Grundkursen** insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und
2. in **beiden Leistungsfächern** mit jeweils zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in **Deutsch** und einer **Fremdsprache** [...], in **Mathematik** und in einer **Naturwissenschaft** befinden. Es müssen je zwei Halbjahreskurse in **Geschichte oder Politik und Wirtschaft** [...] eingebracht werden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

(3) [...]

- (4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler [...] die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen [...] die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert. Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler [...] ein oder mehrere Halbjahre, so werden jeweils die Ergebnisse aus den wiederholten Halbjahren herangezogen [...]

(5) [...]

- (6) Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:
1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung,
 3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
 4. ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder
 5. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr.

Das Praktikum nach Satz 1 Nr. 4 kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.